

Satzung

Sportclub Düsseldorf-West 1919/50 e.V.

Vorbemerkung

Die Satzung wurde zur textlichen Vereinfachung in der männlichen Form verfasst. Sie gilt auch für alle weiblichen Mitglieder.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der am 19. Juni 1972 gegründete Verein führt den Namen:
Sportclub Düsseldorf-West 1919/50 e.V. und hat seinen Sitz im linksrheinischen Düsseldorf.

Der Verein fusionierte aus den Vereinen „Sport-Spiel-Verein e.V. Düsseldorf-Oberkassel 1919“ und „Sportfreunde Düsseldorf-Lörick 1950 e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und Förderung des Breitensports durch sportliche Betätigungen jeder Art, insbesondere durch den

1. Unterhalt einer Fußballabteilung mit Jugendmannschaften
2. Unterhalt einer Handballabteilung mit Jugendmannschaften
3. Unterhalt einer Gymnastikabteilung mit Kindern und Jugendlichen
4. Weitere Sportarten

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder des Vereins

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins in allen Versammlungen kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die durch schriftliche Anmeldung die Satzung des Vereins anerkennt. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in Wahrung der Vereinsinteressen eine Aufnahme ablehnen. Bei der Anmeldung von Jugendlichen ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der volljährigen Mitglieder setzt voraus, dass das Mitglied bis zum 31.03. eines Jahres in der Mitgliederliste verzeichnet und seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

Durch Mehrheitsbeschluss in einer Generalversammlung können Mitglieder, die außerordentliche Verdienste für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die zu ernennenden Ehrenmitglieder werden durch die jeweilige Abteilung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die stimmberechtigten Mitglieder teilen sich auf in

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs
4. Ehrenmitglieder

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Vereinsordnung (siehe § 14) regeln.

Der Verein bezieht seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus:

1. den einmaligen Aufnahmegebühren bei Neueintritt
2. den Beiträgen
3. den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
4. aus Spenden
5. aus Zuschüssen des Landes- und Stadtsportbundes
6. Umlagen

Eine Aufnahmegebühr und der Beitrag werden durch die jeweiligen Abteilungen beschlossen und durch die Generalversammlung bestätigt. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Die Generalversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf maximal einen Jahresbeitrag betragen.

§ 4

Generalversammlung

Oberste Instanz für die Verwaltung des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist bis spätestens Ende Juni einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den Hauptverein und zusätzlich durch Bekanntmachung auf der vereins-eigenen Internetseite unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei schriftlicher Benachrichtigung genügt die Mitteilung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn eine Abteilungsversammlung durch Mehrheitsbeschluss dies wünscht oder wenn die Stellung der Anträge von mindestens 15 Mitgliedern durch Unterschrift verlangt wird. Die gestellten Anträge müssen von den beantragenden Mitgliedern in der Versammlung begründet werden. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder- oder Generalversammlung unter den für die ordentliche Mitglieder- oder Generalversammlung geltenden Bestimmungen muss erfolgen, wenn die Dringlichkeit gestellter Anträge dies erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Der Generalversammlung obliegen:

1. Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenführung über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und zweier Kassenprüfer
3. Kenntnisnahme der bereits zuvor in den Abteilungen gewählten Abteilungsleitungen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Anträge zur Satzungsänderung soweit in der Satzung keine gesonderte Zuständigkeit vorgesehen ist.
6. Kenntnisnahme der Aufnahmegebühr und Beiträge und Beschließung einer Umlage.

§ 5

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zur Erledigung aller dringenden Vereinsangelegenheiten, für die die Generalversammlung nicht zuständig ist, nach Bedarf beantragt. Sie kann auch nach § 37 BGB von einem Zehntel aller Mitglieder beantragt werden. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen

Bei schriftlicher Benachrichtigung genügt die Mitteilung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nicht ein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht.

§ 6

Vorstand

Alle Vorstands- und Abteilungsposten müssen von Mitgliedern besetzt werden.

Der in der Generalversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

Die Wahl erfolgt, wenn die Generalversammlung nicht anders entscheidet durch Vorschlag und Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Vertreter gewählt werden, wobei der Vertreter auch zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Leiter der Abteilungen
- die Geschäftsführer der Abteilungen
- die Kassierer der Abteilungen
- die Jugendabteilungsleiter
- die Jugendkassierer
- die Mannschaftsführer der Seniorenabteilung
- die Spielführer der A-Jugend

Der gesamte (geschäftsführende und erweiterte) Vorstand sowie alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der erweiterte Vorstand unterstützt ihn dabei und bringt die besonderen Interessen der Abteilungen bzw. Belange zum Tragen, die von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands vertreten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für notwendig erachtet. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung.

Der Verein wird nach innen und außen nach § 26 des BGB durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 7

Ehrenamtspauschale

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen, soweit es sich um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes handelt. Für das Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur Mitgliederversammlung einsetzen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erlöschungsgründe:

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, wenn der Austritt schriftlich erklärt wird. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung rückständig ist und nach zweimaliger Anmahnung durch den Vorstand nicht zahlt oder unbekannt verzogen ist.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben.

2. Ausschlussgründe

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen:

- a. bei groben Verstößen gegen die sportliche und sittliche Disziplin und Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins,

- b. bei unehrenhaften Handlungen.

Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Er kann mit Stimmenmehrheit in Zweifelsfällen auch ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

Handelt es sich bei dem Ausschluss um ein Mitglied des Vorstandes, so ist allein der Ehrenrat für den Beschluss zuständig. Gegen den Beschluss des Ehrenrates hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben, über den dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 10 Ehrenrat

Die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ehrenrat ausgeübt.

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern, sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ehrenrat ist auf Antrag des Vorstandes oder aus eigenem Ermessen zuständig:

1. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse notwendig und geboten erscheint und vom Vorstand nicht beigelegt werden kann
2. bei Verletzung und Gefährdung des Vereinsinteresses durch ein Mitglied, soweit der Vorstand sich zur Klärung außerstande sieht
3. bei unwürdigem Verhalten eines Mitgliedes, soweit der Vorstand sich zur Klärung außerstande sieht
4. bei allen unter 1. und 2. genannten Vorgängen, wenn es sich um ein Vorstandsmitglied handelt bzw. ein solches beteiligt ist; in diesem Fall ist eine Vorbefassung des Vorstandes nicht erforderlich;
5. im Fall des § 9 Ziff. 2 Abs. 2 (Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes).

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Der (erweiterte) Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Verbänden erforderlich werden, selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der Generalversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Stadt Düsseldorf oder dem Lande Nordrhein-Westfalen zur Jugendpflege zu, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind.

§ 12 Niederschrift

Über die Verhandlungen jeder Mitglieder- und Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welche die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Die Versammlungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Als Mitglied des Landessportbundes und seiner Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Vereinsordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, die vom erweiterten Vorstand zu beraten und zu genehmigen ist und den Vereinsmitgliedern durch Bekanntmachung mitzuteilen ist.